

Satzung

des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e. V.

Beschlossen am 6. Juni 1956 in der Fassung vom 2. Juni 2016

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Oldenburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 1061 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der kirchlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere durch Entsendung von Mitgliedern in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK), die nach der jeweiligen kirchengesetzlichen Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zuständig ist.
2. Der Verband unterstützt die entsandten Mitglieder bei der Führung der Verhandlungen zur Gestaltung der Arbeits- und Dienstverhältnisse.
3. Er fördert die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bei der Durchsetzung ihrer arbeits- und dienstrechtlichen Anliegen.
4. Unterstützung der Mitarbeitervertretungen (MAVen) beim Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen im Bereich des Arbeits- und Dienstrechtes.
5. Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten des Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtes für die Mitglieder des Verbandes gem. § 7 Rechtsdienstleistungsgesetz, Bearbeitung berechtigter Anliegen seiner Mitglieder einschließlich ihrer Vertretung bei kirchlichen Stellen oder sonstigen Behörden und Organisationen.
6. Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Mitbestimmungsgremien in allen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Mitarbeitenden.
7. Schulung seiner Mitglieder für den Dienst in der Kirche, um sie fachlich und innerlich auszurüsten.
8. Wahrung der sozialpolitischen Belange der Mitglieder.
9. Austausch von Erfahrungen und enge Zusammenarbeit mit gleichartigen kirchlichen Organisationen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland. Der Verband kann sich mit anderen Verbänden zusammenschließen oder Arbeitsgemeinschaften bilden.

10. Der Verband ist Berufsverband im Sinne des § 5 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetzes und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes können werden:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haupt- und nebenberuflich im kirchlichen Dienst oder der Diakonie tätig sind.

Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied des Verbandes werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung schriftlich zu Händen des/der 1. Vorsitzenden begründet einzulegen.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Ablehnung erfolgt.

Über die Ausnahme nach § 4 Abs. 1 S. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses des zuständigen Gremiums, andernfalls mit Ablauf der Frist gem. § 4 Abs. 1 S. 2 mit Ablauf der Frist nach Abs. 4.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag schuldhaft nicht termingerecht entrichtet wird.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Rechtsschutzgewährung

1. Bei Streitigkeiten aus beruflicher Tätigkeit gewährt der Verband seinen Mitgliedern nach pflichtgemäßem Ermessen Rechtsschutz. Vor einer gerichtlichen Klage bemüht sich der Vorstand um eine gütliche Beilegung.
2. Ein Mitglied, das Rechtsschutz in Anspruch nehmen will, muss dies beim Vorstand schriftlich begründen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich, wenn Eilbedürftigkeit besteht.
3. Mitgliedern, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, wird kein Rechtsschutz gewährt, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen, wonach der geschäftsführende Vorstand eine Ausnahme beschließen kann.
4. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die Gewährung von Rechtsschutz. Die gesetzlichen Rechtsmittelfristen werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. a. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
b. durch Ausscheiden aus dem Dienst, jedoch nicht bei Eintritt in den Ruhestand bzw. bei Renteneintritt oder Vorstufen der Alterssicherung.
c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Pflichten nach der Satzung nicht nachkommt oder schuldhaft gegen die Ziele und Zwecke des Verbandes verstößt, oder sich verbandsschädigend oder satzungswidrig verhält.
d. durch Tod.
2. Über den Ausschluss gemäß lit. c.) entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss begründet, kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen die Mitgliederversammlung anrufen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet. Dabei ist unbeachtlich, ob dies eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist. Die Anrufung durch das Mitglied geschieht zu Händen des Vorstandes.
4. Das Mitglied hat schriftlich innerhalb dieser Frist zu begründen, warum es den Ausschluss nicht akzeptiert.
5. Mit dem rechtswirksamen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verband.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder müssen vom 1. Vorsitzenden oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
3. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sollten mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch anzusetzen, wenn 1/10 der Mitglieder es bei dem Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dabei sind der Zweck und die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 37 BGB.
5. Der Tagungsort wird per Vorstandsbeschluss bestimmt und ist in der Einladung mitzuteilen.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Abfassung und Änderung der Satzung,
 - d. Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - e. Festlegung des Mitgliedbeitrages,
 - f. Erledigung von Anträgen,
 - g. In der Satzung vorgesehene Beschwerden von Mitgliedern gegen die Entscheidungen des Vorstandes,
 - h. Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mindestens müssen aber zehn Mitglieder anwesend sein, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, die Änderung eines Zweckes bewirkt oder die Auflösung des Verbandes zur Folge hätte, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung hinreichend bezeichnet worden ist.

§ 12

Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes Protokoll zu führen, welches zu seiner Gültigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern nach Abfassung des Protokolls im Original zu unterschreiben ist.

§ 13

Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur binnen Monatsfrist nach Beendigung der wirksam einberufenen Mitgliederversammlung durch gerichtliche Geltendmachung anfechtbar.

§ 14

Der Vorstand

1. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Schatzmeister/in,

- zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
 - die/der Abgeordnete im VKM-D (soweit sie/er nicht bereits in anderer Funktion Mitglied des Vorstandes ist).
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 4. Im Vorstand haben die Mitglieder nach § 14 Nr. 2 gleiches Stimmrecht. Die Vorsitzenden der Fachgruppen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
 5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
 7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die näheren Einzelheiten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
 8. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich.
 9. Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von vier Jahren. Es werden alle zwei Jahre im Wechsel zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes bis zum Abschluss der Neuwahl.
 10. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern:
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für dessen restliche Amtsdauer vorzunehmen.
 11. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes gilt § 8 Ziff. 1 c entsprechend.

§ 15

Geschäftsführung

1. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Geschäfte des Vorstandes ergeben sich aus § 3.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 16

Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder – unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – vertreten den Verband gemeinsam.

§ 17

Finanzverwaltung

1. Für die Finanzverwaltung ist der/die Schatzmeister/in zuständig.
2. Zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die jeweils auf der jährlichen Mitgliederversammlung neu zu bestellen sind, prüfen die Jahresrechnung in Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes.

3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Fachgruppen

Bei bestehender Notwendigkeit kann der Vorstand Fachgruppen bilden. Die Fachgruppen sollten aus den Mitgliedern des Verbandes zusammengesetzt sein.

1. Die Fachgruppe wird durch die Fachgruppenversammlung und den Fachgruppenvorstand tätig.
2. Der Fachgruppenvorstand besteht aus drei Personen:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. und einem/einer Beisitzer/in.
3. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für Fachgruppen.

§ 19

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem kirchlichen Zweck das bei der Auflösung vorhandene Vermögen zugeführt werden soll.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Oldenburg, den 2. Juni 2016